



Berlin, den 24.02.2021

Ansprechpartner  
Geschäftsführender Vor-  
stand

## Update Corona

Liebe Mitglieder,

in der nächsten Woche steht erneut das Treffen der Ministerpräsidenten und der Kanzlerin an. Inzwischen dürfte jeder von uns mehr oder weniger mit den Beschränkungen hadern oder sich zumindest eine Perspektive erhoffen.

Wir nehmen dies zum Anlass, auf nachfolgende aktuelle Fragestellungen, die uns erreicht haben, einzugehen.

Vorangestellt sei dabei, dass maßgeblich für die Rückkehr zum „Normalbetrieb“ in Berlin die SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Landes Berlin ist. Die aktuell gültige Verordnung gilt bis zum 07. März dieses Jahrs.

### **Sportbetrieb**

Die Vorgaben für die Sportausübung ergeben sich i.W. aus §18 der vorgenannten Verordnung. Maßgeblich für uns ist Absatz 2:

(2) Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für den Sport des in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Personenkreises,
  2. für den Pferdesport in dem unter Tierschutzgesichtspunkten zwingend erforderlichen Umfang,
  3. für therapeutische Behandlungen sowie Nutzungen nach Maßgabe des Absatz 1 Satz 2 Nummer 3.
- Ansonsten ist sie untersagt.

### **Kurz zusammengefasst:**

Demnach ist die Ausübung von allen Sportarten, die in „gedeckten Sportanlagen“ ausgeübt werden, aktuell wie bekannt nicht möglich. Einzig Sportler, die den Landes- oder Bundeskader angehören (diese fallen unter den Geltungsbereich aus Absatz 2 Punkt 1), dürfen nach Maßgabe eines Hygienekonzeptes trainieren.

## **Beitragspflicht**

Mit der Einstellung des Sportbetriebes stellt sich die Frage nach der Beitragspflicht der Mitglieder. U.a. hierzu hat der Landessportbund Berlin sehr ausführlich Stellung bezogen ([/corona-faq/](#))<sup>1</sup>.

### Kurz zusammengefasst:

Der Mitgliedsbeitrag in einem Verein ist nicht gekoppelt an der Erbringung einer konkreten Gegenleistung, also der Bereitstellung des Sportangebotes.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass mit der Coronapandemie die Satzungen der Vereine nicht außer Kraft gesetzt werden. D.h.; über die Höhe der Beiträge dürfen nur die dafür vorgesehenen Gremien entscheiden, i.d.R. also die Mitgliederversammlung.

Nur wenn der Vorstand für die Festsetzung des Beitrags zuständig ist und auch ein ggf. genehmigter Haushaltsansatz dem nicht entgegensteht, dann kann der Vorstand den Beitrag für die Zukunft neu festsetzen. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge ist jedoch nicht möglich.

Sofern ein Mitglied im Zuge der Corona-Pandemie in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, kann der Verein auf die Erhebung dieser Beiträge ausnahmsweise verzichten. Ein solcher Verzicht wirkt sich aktuell bis zum 31.12.2021 als nicht steuerschädlich auf den Verein aus. Wir empfehlen aber eindringlich, auf die aktuelle Formulierung des Bundesfinanzministeriums in deren [FAQ](#)<sup>2</sup> zu achten!

In dieser FAQ stellt das Bundesfinanzministerium aber auch klar, dass unter diese Ausnahmeregelung nicht fällt, „...einen bereits geleisteten Mitgliedsbeitrag zurückzuzahlen oder auf einen noch ausstehenden Mitgliedsbeitrag deswegen zu verzichten, weil das Angebot der Körperschaft aufgrund der Corona-Krise nicht erbracht werden kann (zum Beispiel aufgrund ausgefallener Übungsstunden oder nicht durchgeführter Sportkurse).“

Diese Verpflichtung gilt (nebenbei) sowohl für Mitglieder als auch Vereine (explizit [LSB NRW](#)<sup>3</sup>).

Bis dahin

Bleibt gesund und haltet (wenn es auch schwerfallen mag) weiter aus....

*Euer Vorstand*

---

<sup>1</sup> [Corona FAQ - Landessportbund Berlin \(lsb-berlin.net\)](#)

<sup>2</sup> [FAQ „Corona“ \(Steuern\) \(bundesfinanzministerium.de\)](#)

<sup>3</sup> [VIBSS: Finanzmanagement](#)